

# ABWEICHUNGSSATZUNG

## der Stadt Hungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVB I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 119) und der §§ 127 bis 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Hungen vom 01.06.1987 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung am 18.08.2011 die folgende

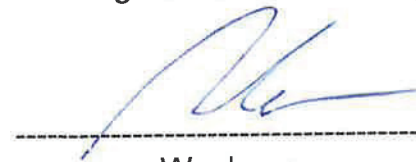
### **Abweichungssatzung**

beschlossen:

- § 1**
- a) Die Herstellung der nachfolgenden Erschließungsstraße „Am Hirtenweg“ im Stadtteil Rabertshausen werden abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 Abs. 1 u. 2 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen wie folgt endgültig ausgeführt:
  - b) Straßenteilstück „Am Hirtenweg“ mit der Flur Nr.: 241/1, Ausbaubreite insgesamt 5,8 m., davon Fahrbahn 3,20 m, Ausbaulänge abweichend vom Bebauungsplan Nr. 21.01 insgesamt 47 m, Gehweg (einseitig) 1,50 m bis 10 m. entlang des Grundstücks Nr. 114/1 einschließlich farblich abgesetzter Rinne, höhengleich, ohne Bordstein, Entlang des Flurstücks-Nr. 57/1 mit Grünstreifen als Straßenbegleitgrün auf einer Länge von 46 m
  - c) Straßenteilstück „Am Hirtenweg“ mit der Flur Nr.: 111/1, Ausbaubreite gesamte Fläche mit Wendehammer, davon Gehweg 1,50 m einschließlich Rinne, ohne Bordstein, höhengleich mit farblicher Rinne abgesetzt, Der Wendehammer wird bis auf ca. 15,40 m. aufgeweitet
- § 2** Vorstehende Satzung tritt am Tage der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

35410 Hungen, den 05.09.2011

Der Magistrat der Stadt Hungen



Weber  
Bürgermeister

